



Vaterschaft, Unterhalt und gemeinsame elterliche Sorge

Frequently Asked Questions (FAQ)

Inhalt

Allgemeine Informationen	2
Rechte des Kindes im Zusammenhang mit Vaterschaft, Unterhalt und elterlicher Sorge	3
Vaterschaft	4
Verfahren	7
Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung	8
Elterliche Sorge/Obhut/Besuchsrecht/Betreuung	11
Kontaktrecht (Besuchsrecht, persönlicher Verkehr)	15
Unterhalt	17
Abänderung	22
Erziehungsgutschriften	24
Familienzulagen (Kinderzulagen und Ausbildungszulagen)	25
Diverses	26

Allgemeine Informationen

Das FAQ nimmt Fragen auf, die in Beratungen zum Thema Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge immer wieder gestellt werden, und dient der Ergänzung des Merkblattes [«Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge»](#). Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Informationen beziehen sich – wo nicht ausdrücklich anders vermerkt – auf die Situation von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

Wo erwähnt wird, was für Kinder verheirateter Eltern gilt, dient dies insbesondere dazu, die Unterschiede zur Rechtslage bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, aufzuzeigen.

Die Informationen gelten ausschliesslich für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Informationen beziehen sich auf Schweizer Recht und **gelten für Kinder und Eltern mit Wohnsitz in der Schweiz, insbesondere im Kanton Zürich.**

Die Informationen berücksichtigen die herrschende Lehre und Praxis in der Schweiz und im Kanton Zürich (d. h. insbesondere die Praxis des Bundesgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich). Die Informationen werden regelmässig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Es kann jedoch keine jederzeitige Aktualität garantiert werden.

Da die meisten Elternrechte (und -pflichten) sowohl von der Mutter als auch vom Vater ausgeübt werden können, wird grundsätzlich stets die männliche und die weibliche Form verwendet. Eine Ausnahme gilt für Fragen betreffend die Vaterschaft und für Fragen betreffend die erstmalige Regelung des Unterhalts (wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist es eine Tatsache, dass das Kind nach der Geburt in aller Regel bei der Mutter lebt und die Kinderunterhaltsbeiträge deshalb an sie zu bezahlen sind).

Die Informationen dienen dazu, Ihnen einen Überblick über das Thema «Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge» zu verschaffen und allgemeine Fragen zu beantworten. Weil jedem Einzelfall eine besondere Situation zugrunde liegt, wenden Sie sich bei konkreten Fragen an eine geeignete Beratungsstelle oder eine Anwältin oder einen Anwalt.

Kinder mit Wohnsitz im Kanton Zürich und deren Eltern können sich bei der zuständigen Kinder- und Jugendhilfestelle (Regionale Rechtsdienste (RRD) des Amts für Jugend und Berufsberatung, bei Wohnsitz in der Stadt Zürich bei der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt (FEU)) beraten lassen. Die Adresse finden Sie hier:

www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/unterhalt/RRD.html

Lebt das Kind ausserhalb des Kantons Zürich, können das Amt für Jugend und Berufsberatung und die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt der Stadt Zürich keine Beratung anbieten.

Rechte des Kindes im Zusammenhang mit Vaterschaft, Unterhalt und elterlicher Sorge

Welche Rechte hat ein Kind gegenüber seinen Eltern im Zusammenhang mit Vaterschaft, Unterhalt und elterlicher Sorge?

- Anspruch auf Pflege und Erziehung unter Rücksichtnahme auf seine Bedürfnisse,
- Recht auf Kenntnis seiner Abstammung,
- Recht auf Feststellung der Vaterschaft,
- Recht auf regelmässigen Kontakt zu beiden Eltern und auf deren Kooperation,
- Anspruch, dass sein Unterhalt durch die Eltern bestritten wird, und damit das Recht auf eine Regelung des Unterhaltsanspruchs (in einem Unterhaltsvertrag), und
- Anspruch darauf, dass seine Meinung gehört und dem Alter und der Entwicklung entsprechend berücksichtigt wird.

Vaterschaft

Wie wird man ›rechtlich‹ Vater?

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet, gilt der Ehemann rechtlich als Vater und wird automatisch als solcher im Geburtsregister eingetragen.

Ist die Mutter nicht verheiratet, muss der biologische Vater das Kind beim Zivilstandsamt anerkennen und wird dadurch auch ›rechtlich‹ Vater. Anerkennt der biologische Vater das Kind nicht freiwillig, wird eine Vaterschaftsklage beim Gericht eingereicht und die rechtliche Vaterschaft in einem Urteil festgestellt.

›Rechtlich‹ wird man also Vater:

- durch die Ehe mit der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt des Kindes),
- durch die Anerkennung des Kindes oder
- durch ein Urteil (aufgrund einer Vaterschaftsklage).

Ist immer derselbe Mann sowohl der biologische wie auch der rechtliche Vater?

Nein. Die biologische und die rechtliche Vaterschaft können auseinander fallen, wenn

- der Erzeuger des Kindes nicht der Ehemann der Mutter ist,
- der Mann, der die Vaterschaft anerkennt, das Kind nicht gezeugt hat oder
- in einem Urteil der falsche Mann als Vater festgestellt wurde.

Welche Rechte und Pflichten hat der biologische Vater eines Kindes, mit dessen Mutter er nicht verheiratet ist?

a) aufgrund der Geburt des Kindes, d. h. ohne rechtliche Schritte:

Er kann und muss die Vaterschaft anerkennen, ausser das Kind hat schon einen rechtlichen Vater (z. B. weil die Mutter verheiratet ist und der Ehemann im Geburtsregister als Vater eingetragen ist).

Hat das Kind schon einen rechtlichen Vater, kann der biologische Vater der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) mitteilen, dass er der biologische Vater sei. Die KESB wird dann für eine Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen Vaters sorgen, wenn dies im Interesse des Kindes ist und der rechtliche Vater nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der Mutter lebt. Der biologische Vater kann selber nicht anfechten.

→ Zuständigkeit für Vaterschaftsanerkennung
→ «Was passiert, wenn der biologische Vater sich weigert, das Kind zu anerkennen?»
→ Zuständigkeit für Vaterschaftsklage

→ «Wie wird man rechtlich Vater?»

→ «Wie wird man rechtlich Vater?»
→ «Was passiert, wenn der biologische Vater sich weigert, das Kind anzuerkennen?»
→ «Ist immer derselbe Mann der biologische und der rechtliche Vater?»
→ Zuständigkeit für Anfechtung der Vaterschaft

b) nach einer Anerkennung des Kindes:

Rechte:

- persönlicher Kontakt mit dem Kind,
- Information über das Befinden, die Entwicklung und wichtige Ereignisse im Leben des Kindes,
- Einholen von Auskünften bei Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind,
- Anhörung vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind (kein Recht auf Mitentscheidung, aber Anspruch auf angemessene Berücksichtigung der Meinung), und
- Erbberechtigung gegenüber dem Kind.

Pflichten:

- persönlicher Kontakt mit dem Kind,
- regelmässige Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen (in der Regel rückwirkend ab Geburt),
- Einforderung von Kinderrenten (IV, AHV etc.), Familienzulagen und Weiterleitung zugunsten des Kindes,
- Informationspflicht bei Wechsel des eigenen Wohnsitzes sowie
- Erbberechtigung des Kindes (das Kind ist pflichtteilgeschützt).

c) aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern:

Rechte:

- gemeinsame Verantwortung für das Kind,
- Mitentscheid über den Namen,
- Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind,
- Mitbetreuung des Kindes gemäss einer Elternvereinbarung,
- Mitentscheid bei sämtlichen Fragen, die das Kind betreffen (Ausnahme: alltägliche Fragen werden durch denjenigen Elternteil entschieden, der das Kind gerade betreut), und
- Erbberechtigung gegenüber dem Kind.

Pflichten:

- gemeinsame Verantwortung für das Kind (Art. 298a ZGB),
- Mitbetreuung des Kindes gemäss einer Elternvereinbarung,
- Beteiligung am Unterhalt des Kindes (gemäss Unterhaltsregelung),
- Einforderung von Kinderrenten (IV, AHV etc.), Familienzulagen und Weiterleitung zugunsten des Kindes sowie
- Erbberechtigung des Kindes (das Kind ist pflichtteilgeschützt).

Bewirkt eine Vaterschaftsanerkennung automatisch die gemeinsame elterliche Sorge?

Am 1. Juli 2014 tritt das neues Kindesrecht zur elterlichen Sorge in Kraft. Die Eltern können gemeinsam gegenüber dem Zivilstandesamt zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgeben.

→ Kapitel Kontaktrecht (Besuchsrecht, persönlicher Verkehr)

→ Kapitel Kontaktrecht (Besuchsrecht, persönlicher Verkehr)

→ Kapitel Unterhalt
→ «Ab wann kann Unterhalt gefordert werden?»

→ Kapitel Familienzulagen

→ Kapitel Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung

→ Kapitel Elterliche Sorge/ Obhut/Besuchsrecht/ Betreuung

→ Kapitel Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung

→ «Was kann in einer Elternvereinbarung geregelt werden ...»

→ Kapitel Familienzulagen

Was passiert, wenn eine unverheiratete Mutter den Namen des biologischen Vaters ihres Kindes nicht kennt oder nicht bekannt geben will?

Die Mutter wird durch die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) darauf aufmerksam gemacht, dass sie damit das Recht des Kindes, beide Eltern zu kennen, verletzt. Es ist für die Identität eines Kindes wichtig, seine Herkunft zu kennen. Die Mutter wird über die Nachteile informiert, die für das Kind entstehen. Kann sie den Namen nicht nennen oder weigert sie sich, ihn bekannt zu geben, wird für das Kind in der Regel eine Beistandschaft errichtet. Die Beiständin bzw. der Beistand wird versuchen, den biologischen Vater zu finden, sei es mittels Indizien (Wohnsitzbestätigung, Aussagen Dritter etc.) oder durch weitere Gespräche mit der Mutter.

Was passiert, wenn der biologische Vater sich weigert, sein Kind – mit dessen Mutter er nicht verheiratet ist – anzuerkennen?

Die Mutter kann in eigenem Namen eine Vaterschaftsklage einreichen. Will oder kann sie dies nicht, errichtet die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) eine Beistandschaft. Die Beiständin bzw. der Beistand reicht die Vaterschaftsklage beim zuständigen Gericht ein.

Bestehen Zweifel an der Vaterschaft und sind beide Eltern einverstanden, kann auf ihre Kosten ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens ein Vaterschaftstest durchgeführt werden. Die Eltern müssen sich dafür an ein vom Bund anerkanntes [Labor](#) oder an eine Ärztin bzw. einen Arzt wenden.

→ Zuständigkeit für Vaterschaftsklage

Verfahren

Welche Behörden sind zuständig?

a) für eine Vaterschaftsanerkennung:

Zuständig ist das Zivilstandsamt. Der Vater, der sein Kind anerkennen will, meldet sich auf dem Zivilstandsamt. Dieses informiert, welche Dokumente beigebracht werden müssen. Die Anerkennung kann schon vor der Geburt erfolgen.

→ «Wie wird man rechtlich Vater?»

b) für eine Anfechtung der Vaterschaft:

Das [Gericht](#).

→ «Ist immer derselbe Mann der biologische und der rechtliche Vater?»

c) für eine Vaterschaftsklage:

Vaterschaftsklagen oder Vaterschafts- und Unterhaltsklagen sind beim [Gericht](#) einzureichen. Wird nur auf Unterhalt geklagt, ist das Begehren bei der Schlichtungsbehörde ([Friedensrichteramt](#)) einzureichen.

→ «Was passiert, wenn der biologische Vater sich weigert, sein Kind – mit dessen Mutter er nicht verheiratet ist – anzuerkennen?»

d) für einen Unterhaltsvertrag:

Es ist grundsätzlich Sache der Eltern für den Unterhalt für das Kind besorgt zu sein. Ein Unterhaltsvertrag muss von der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) genehmigt werden. Für das Genehmigungsverfahren können Gebühren erhoben werden.

→ Kapitel Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung

→ «Warum muss ein Unterhaltsvertrag von der KESB genehmigt werden ...?»

Für Unterstützung bei der Ausarbeitung des Unterhaltsvertrags und einer Elternvereinbarung können sich Eltern an den zuständigen Regionalen Rechtsdienst des Amtes für Jugend und Berufsberatung oder an die Fachstelle Elternschaft Unterhalt der Stadt Zürich wenden.

e) für die Änderung einer Unterhaltsregelung und einer Elternvereinbarung:

→ Kapitel Abänderung

Siehe Kapitel Abänderung.

Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung

Was passiert, wenn die Eltern weder einen Unterhaltsvertrag noch eine Elternvereinbarung abschliessen können oder wollen?

Es ist in der Verantwortung der Eltern für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Können sich die Eltern nicht auf einen Unterhaltsvertrag mit oder ohne einer Elternvereinbarung einigen, kann die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) zur Regelung des Unterhaltes eine Beistandschaft errichten. Die Beiständin bzw. der Beistand wird den Unterhaltsanspruch des Kindes beim Gericht einklagen.

→ Zuständigkeit für die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags

Warum empfiehlt es sich für unverheiratete Eltern – im Unterschied zu verheirateten Eltern –, einen Unterhaltsvertrag für das Kind abzuschliessen und genehmigen zu lassen ?

Das Gesetz sieht für verheiratet und unverheiratete Eltern unterschiedliche Systeme vor: Bei verheirateten Eltern wird der Unterhaltsanspruch des Kindes bei einer Scheidung oder allenfalls schon früher im Rahmen eines Eheschutzverfahrens geregelt. Für unverheiratete Eltern sieht das Gesetz keine entsprechende Verfahren vor.

Das System für unverheiratete Eltern hat Vorteile: In der oft schwierigen Trennungszeit können sich die Eltern auf den bereits vorhandenen Unterhaltsvertrag stützen. Nötigenfalls kann sofort eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge beantragt werden.

→ «Was kann man tun, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt wird?»

Wenn sich die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse der Eltern seit dem Abschluss des Unterhaltsvertrags erheblich geändert haben, kann der Vertrag abgeändert werden.

→ Kapitel Abänderung

Warum muss ein Unterhaltsvertrag von der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) genehmigt werden, auch wenn sich die Eltern in allen Punkten einig sind?

Es kommt vor, dass sich Eltern auf Regelungen einigen, die nicht im Interesse des Kindes liegen. Mit der Prüfung und Genehmigung durch die KESB wird sichergestellt, dass der Vertrag bzw. die Vereinbarung klar und vollständig ist und den Interessen des Kindes Rechnung trägt. Ohne Genehmigung ist der Unterhaltsvertrag für das Kind nicht verbindlich.

Wer ist Partei eines Unterhaltsvertrags bzw. einer Elternvereinbarung?

Der Unterhaltsvertrag wird zwischen dem Vater oder der Mutter und dem Kind, das durch die Mutter, den Vater oder die Beiständin bzw. den Beistand vertreten wird, abgeschlossen. Die Elternvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den Eltern.

Was passiert, wenn die Eltern heiraten, nachdem sie einen Unterhaltsvertrag und eine Elternvereinbarung abgeschlossen haben?

Heiraten die Eltern, so wird ein vorher geschlossener Unterhaltsvertrag oder eine vorher vereinbarte gemeinsame elterliche Sorge hinfällig, da das Kind nunmehr rechtlich einem während der Ehe geborenen Kind gleichgestellt ist. Bei einer späteren Trennung oder Scheidung wird die frühere Regelung nicht wieder gültig.

Ist ein in der Schweiz abgeschlossener Unterhaltsvertrag auch im Ausland gültig und durchsetzbar?

Ob in der Schweiz abgeschlossene Unterhaltsverträge auch im Ausland gültig und durchsetzbar sind, hängt vom massgeblichen ausländischen Recht und den allenfalls zur Anwendung kommenden Staatsverträgen ab.

→ «Was kann man tun, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt wird?»

Was sind die Unterschiede zwischen einem Unterhaltsvertrag und einer Elternvereinbarung?

Ein Unterhaltsvertrag wird abgeschlossen, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Es wird lediglich der Unterhalt für das Kind geregelt. Es wird empfohlen, einen Unterhaltsvertrag von der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) am Wohnsitz des Kindes genehmigen zu lassen. Ein Unterhaltsvertrag kann mit einer Elternvereinbarung ergänzt werden.

→ «Was bedeuten elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?»
→ Kapitel Unterhaltsvertrag

In einer Elternvereinbarung werden der gesetzliche Wohnsitz des Kindes, die Anteile jedes Elternteils an der Betreuung des Kindes, wichtige Erziehungsgrundsätze, eine Konfliktregelung und weitere den Eltern wichtige Belange geregelt.

→ Kapitel Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung

Ist eine gemeinsame elterliche Sorge nur möglich, wenn die Mutter des Kindes zustimmt?

Nach dem geltenden Recht braucht es für eine gemeinsame elterliche Sorge eine gemeinsame Erklärung der Eltern, in der sie bekräftigen, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Betreuung und den Unterhaltsbeitrag verständigt haben.

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann sich der andere Elternteil an die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) am Wohnsitz des Kindes wenden. Die KESB wird die gemeinsame elterliche Sorge, soweit dem Kindeswohl entsprechend, verfügen, zusammen mit der Regelung der umstrittenen Punkte. Eine Unterhaltsklage hingegen hat sich an das Gericht zu richten.

Was kann in einer Elternvereinbarung geregelt werden und muss eine Elternvereinbarung von der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) genehmigt werden?

Eine Elternvereinbarung ist eine Regelung zwischen den Eltern, in der sie festhalten, wo der gesetzliche Wohnsitz des Kindes ist, wie die Betreuung aufgeteilt wird sowie die Regelung weiterer wichtiger Punkte in der Erziehung des Kindes.

Eine Elternvereinbarung ist meist in Ergänzung zu einem Unterhaltsvertrag abzuschliessen und benötigt im Gegensatz zu einem Unterhaltsvertrag keine Genehmigung durch die KESB.

Muss eine Elternvereinbarung eine Regelung für den Trennungsfall enthalten?

Das Gesetz verlangt nicht, dass die Eltern in einer Vereinbarung regeln, bei wem das Kind im Falle einer Trennung leben soll.

Für eine Regelung spricht, dass sich die Eltern in einer allfällig schwierigen Trennungssituation auf eine bereits vorhandene Vereinbarung stützen können. Gegen eine Regelung spricht, dass die Lebensumstände im Zeitpunkt einer allfälligen Trennung schwer vorzusehen sind.

Muss zwingend ein Unterhaltsbeitrag für das Kind festgehalten werden?

Gemäss Gesetz müssen sich die Eltern bei der gemeinsamen Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge lediglich bestätigen, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Legen die Eltern jedoch keinen bezifferten Unterhaltsbetrag fest, sondern nur ihre Anteile (Beispiel: Vereinbarung, dass sie für den Unterhaltsbedarf des Kindes im Verhältnis ihrer Nettoeinkünfte aufkommen), ist keine Betreuung und keine Bevorschussung möglich.

Was kann in einer Elternvereinbarung auch noch geregelt werden?

Die Eltern können weitere für sie wichtige Punkte regeln (Beispiele: religiöse Erziehung des Kindes, Finanzierung von Freizeitaktivitäten, schulische Entscheidungen und gesundheitliche Massnahmen). Grundsätzlich erfordert die gemeinsame elterliche Sorge jedoch, dass die Eltern in der Lage sind, Entscheidungen betreffend das Kind gemeinsam zu treffen.

- «Warum muss ein Unterhaltsvertrag von der KESB genehmigt werden ...?»
- «Was bedeuten elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?»
- «Muss eine Elternvereinbarung eine Regelung für den Trennungsfall enthalten?»

- «Wer entscheidet, wenn sich die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge trennen und sich nicht einigen können, bei wem das Kind leben soll?»

- Kapitel Unterhalt
- «Was kann man tun, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt wird?»

- «Was kann in einer Elternvereinbarung geregelt werden ...?»

Elterliche Sorge / Obhut / Besuchsrecht / Betreuung

Was bedeuten elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?

Die **elterliche Sorge** umfasst die Gesamtheit der Verantwortung und Befugnisse der Eltern gegenüber dem Kind, insbesondere

- die Bestimmung des Familiennamen sowie des Vornamen des Kindes,
- die allgemeine und religiöse Erziehung,
- die schulische und berufliche Ausbildung,
- die gesetzliche Vertretung des Kindes,
- die Verwaltung des Vermögens des Kindes, und
- das Recht, den Aufenthaltsort und die Unterbringung des Kindes zu bestimmen.

Der Elternteil, bei welchem das Kind lebt, wird Inhaber der ‚faktischen‘ **Obhut**. Die Obhut bedeutet, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und dem Kind täglich das zu geben, was es für seine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht benötigt (Kleidung, Nahrung, Pflege und Erziehung).

Der Elternteil, der die Obhut nicht inne hat, und das minderjährige Kind haben gegenseitig das Recht auf ein angemessenes **Besuchsrecht** (persönlichen Verkehr, Art. 273 Abs. 1 ZGB).

Mit dem Begriff **Betreuung** ist über die Obhut hinausgehende Betreuung des Kindes gemeint. Das Kind wird jeweils von dem Elternteil, bei dem es sich im Moment aufhält, betreut. Dies kann der Elternteil, dem die Obhut zugewiesen wurde und somit in häuslicher Gemeinschaft lebt, sein oder der andere Elternteil anlässlich der Besuchstage. Der Elternteil, der Inhaber der ‚faktischen Obhut‘ ist, kann die ‚Betreuung‘ des Kindes an einen Dritten, beispielsweise an eine Krippe, eine andere Tagesbetreuung oder an die Grosseltern übertragen.

Wer bestimmt, wo sich das Kind aufhält?

Bei der Alleinsorge liegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Inhaberin bzw. beim Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes. Ein Wohnsitzwechsel des Kindes bedarf somit der Zustimmung beider Eltern. Ein Wechsel des Aufenthaltsort des Kindes ins Ausland oder wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des Besuchsrechtes durch den anderen Elternteil hat, bedarf zwingend der Zustimmung oder eines Entscheides der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#). Aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge müssen sich die Eltern grundsätzlich einigen können. Bei Schwierigkeiten können sie sich für eine Beratung an das zuständige [Kinder- und Jugendhilfezentrum](#) wenden. Wird im Rahmen der Beratung keine Lösung gefunden, müssen sich die Eltern an die KESB wenden, die eine geeignete Massnahme anordnet. Auf Antrag eines Elternteils kann die KESB die Obhut zuteilen und das Besuchsrecht regeln oder die Betreuungsanteile festlegen. Die KESB orientiert sich dabei am Kindeswohl.

Bei Entscheiden über den Aufenthaltsort ist die Meinung des Kindes anzuhören und seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

→ «Was bedeuten elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?»

→ «Nach welchen Kriterien wird bei einer Trennung die (faktische) Obhut zugeteilt?»

Darf ein Elternteil ohne elterliche Sorge mit dem Kind ins Ausland reisen?

In der Regel kann der Elternteil ohne elterliche Sorge entscheiden, wo er sein Kontaktrecht (Besuchsrecht) ausübt, und deshalb auch mit dem Kind ins Ausland reisen. Er darf dies jedoch nicht, wenn Reisen (z. B. aufgrund ihrer Länge oder Häufigkeit) dem Wohl des Kindes widersprechen. Zudem ist die Meinung des Kindes zu berücksichtigen.

Bei Uneinigkeit muss die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) entscheiden. Sprechen ernsthafte Gründe gegen eine Reise mit dem Kind ins Ausland, kann der sorgeberechtigte Elternteil bei der KESB ein Verbot beantragen. Andererseits kann der kontaktberechtigte Elternteil bei der KESB z. B. beantragen, dass ihm vom sorgeberechtigten Elternteil der Pass des Kindes zu übergeben sei, falls die Reise dem Wohl des Kindes entspricht.

Wer entscheidet über die Betreuung des Kindes, wenn sich die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge uneinig sind?

Aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge müssen sich die Eltern grundsätzlich über die Betreuung des Kindes einigen können. Bei Schwierigkeiten können sie sich für eine Beratung an das zuständige [Kinder- und Jugendhilfezentrum](#) wenden. Wird im Rahmen der Beratung keine Lösung gefunden, müssen sich die Eltern an die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) wenden. Diese wird auf Antrag eines Elternteils die Obhut einem Elternteil zuweisen und dem andern Elternteil ein Besuchsrecht einräumen oder die Betreuungsanteile regeln.

Die KESB sind keine Streitschlichtungsbehörden. Erst, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, wird ein Kindesschutzverfahren bei der KESB eröffnet. Wird im Rahmen der Beratung keine Lösung gefunden, müssen sich die Eltern an die KESB wenden, die eine geeignete Massnahme anordnet. Auf Antrag eines Elternteils kann die KESB die Obhut zuteilen und das Besuchsrecht regeln oder die Betreuungsanteile festlegen. Die KESB orientiert sich dabei am Kindeswohl.

Sind die Differenzen zwischen den Eltern so gross, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen, kann die KESB die gemeinsame elterliche Sorge auch aufheben.

Bei Entscheiden über die Betreuung ist die Meinung des Kindes anzuhören und seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

Wer entscheidet, wenn sich die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge trennen und sich nicht einigen können, bei wem das Kind leben soll?

Es gibt Eltern, die sich bereits in der Elternvereinbarung geeinigt haben, bei wem das Kind nach einer Trennung leben soll. Andernfalls müssen sie sich vor ihrer Trennung darüber einigen. Bei Schwierigkeiten, sich zu einigen, können sie sich für eine Beratung an den zuständigen Regionalen Rechtsdienst (RRD) des AJB oder die Fachstelle Elternschaft Unterhalt (FEU) der Stadt Zürich wenden. Wird im Rahmen der Beratung keine Lösung gefunden, müssen sich die Eltern an die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) wenden (vgl. Art. 298d nZGB).

Die KESB kann auf Antrag eines Elternteils die Obhut einem Elternteil zuweisen, dem andern Elternteil ein Besuchsrecht einräumen oder die Betreuungsanteile regeln. Sind die Differenzen zwischen den Eltern so gross, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen, kann die KESB die gemeinsame elterliche Sorge auch aufheben.

Die Meinung des Kindes ist seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

→ «Nach welchen Kriterien wird bei einer Trennung die (faktische) Obhut zugeteilt?»

→ «Muss eine Elternvereinbarung eine Regelung für den Trennungsfall enthalten?»

→ «Nach welchen Kriterien wird bei einer Trennung die (faktische) Obhut zugeteilt?»

Was geschieht, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil stirbt?

Stirbt der Elternteil, der die alleinige elterliche Sorge hat, kann die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) die elterliche Sorge dem anderen Elternteil übertragen, nachdem sie geprüft hat, ob dies dem Kindeswohl entspricht. Besteht zwischen dem überlebenden Elternteil und dem Kind eine gelebte Beziehung, d. h. hatte er schon bisher regelmässig Kontakt zum Kind und hat er sich um das Kind gekümmert, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass er die elterliche Sorge erhält. Lebten die Eltern zusammen, so wird die elterliche Sorge in der Regel ebenfalls dem überlebenden Elternteil übertragen.

Kann die elterliche Sorge nicht dem überlebenden Elternteil übertragen werden, wird für das Kind eine Vormundschaft errichtet.

Kann der Elternteil mit der alleinigen elterlichen Sorge bestimmen, was mit Bezug auf das Kind geschieht, wenn er stirbt oder dauernd urteilsunfähig wird?

Nein. Die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) muss auf jeden Fall die aktuelle Situation des Kindes prüfen. Hat der verstorbene bzw. urteilsunfähige Elternteil schriftlich einen Wunsch geäussert, ist dieser jedoch ein wichtiges Kriterium für den Entscheid.

→ «Kann der Elternteil mit der alleinigen elterlichen Sorge bestimmen, was mit Bezug auf das Kind geschieht, wenn er stirbt oder dauernd urteilsunfähig wird?»

→ «Was geschieht, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil stirbt?»

Kontaktrecht (Besuchsrecht, persönlicher Verkehr)

Was ist der Unterschied zwischen einer Betreuungsregelung und einer Kontaktregelung (Besuchsrechtsregelung)?

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge wird zwischen der Obhut mit der Regelung des Kontaktrechtes zum anderen Elternteil und einer Betreuungsregelung unterschieden. Wenn das Kind bei einem Elternteil lebt, hat dieser die (faktische) Obhut inne. Der andere Elternteil sowie das Kind haben gegenseitig Anspruch auf ein geregeltes Besuchsrecht (eine Kontaktregelung).

Sobald beide Eltern das Kind im Alltag betreuen, haben sie sich in einer Elternvereinbarung über ihre Betreuungsanteile zu einigen (**Betreuungsregelung**).

Hat ein Elternteil die (faktische) Obhut, wird mit einer **Kontaktregelung** (Besuchsrechtsregelung) für den anderen Elternteil ein Kontaktrecht festgelegt. Dieses gilt, wenn sich die Eltern über den Umfang des Kontakts nicht einigen können. «Persönlicher Verkehr» ist der Begriff, der im Gesetz (ZGB) für das Kontaktrecht verwendet wird.

Sowohl bei der Betreuung wie beim Kontaktrecht handelt es sich gleichzeitig um ein Recht wie eine Pflicht der Eltern und des Kindes. Der Begriff «Besuchsrecht, persönlicher Verkehr» trägt deshalb den gegenseitigen Ansprüchen nicht genügend Rechnung.

Wer regelt den Kontakt (Besuchsrecht) bei Uneinigkeit der Eltern?

Grundsätzlich ist für die Regelung des Kontakts die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) zuständig. Im Rahmen eines Scheidungs- und Trennungsverfahrens regelt das Gericht den Kontakt.

Für die Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils ist die Zuständigkeit unterschiedlich. Bei Einigkeit der Eltern ist immer die KESB zuständig. Bei Uneinigkeit der Eltern hängt die Zuständigkeit davon ab, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

→ «Was bedeuten elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?»

→ «Welche Rechte und Pflichten hat der biologische Vater eines Kindes, mit dessen Mutter er nicht verheiratet ist?»

→ [Kapitel Abänderung](#)

Wie kann der Kontakt (Besuchsrecht) durchgesetzt werden?

Dies hängt davon ab, ob der Kontakt in einem Gerichtsentscheid, in einem Beschluss der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) oder gar nicht geregelt ist.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen **Beschlusses der KESB** erfolgt durch die KESB, auf ein Gesuch des kontaktberechtigten Elternteils hin. Die KESB prüft das Vollstreckungsbegehren unter dem Blickwinkel des Kindeswohls. Heisst sie das Vollstreckungsbegehren gut, ordnet sie die nötigen Massnahmen an. Denkbar sind zum Beispiel:

- die Anordnung einer Mediation für die Eltern,
- die Androhung einer Busse für den Fall, dass der Kontakt weiterhin verhindert wird, oder
- die Anordnung, dass das Kind durch die Polizei abzuholen und dem kontaktberechtigten Elternteil zu übergeben ist.

Aus Sicht des Kindeswohls ist die Vollstreckung durch die Polizei eher problematisch. Je nach Alter, Reife, psychischer Verfassung und Entwicklung des Kindes kann ein solcher Zwangsvollzug nachhaltig negativ wirken (Vertrauensverlust, Bindungsunsicherheiten, Existenz- und Verlustängste etc.). Wird diese Art der Zwangsvollstreckung angeordnet, muss die Durchführung mit Blick auf das Kindeswohl sehr sorgfältig geplant werden.

Die Vollstreckung eines **rechtskräftigen Gerichtsentscheides** erfolgt durch das zuständige Gericht, auf ein Gesuch des kontaktberechtigten Elternteils hin. Das Gericht prüft das Vollstreckungsbegehren unter dem Blickwinkel des Kindeswohls. Heisst es das Vollstreckungsbegehren gut, ordnet es die nötigen Massnahmen an. Denkbar sind dieselben Massnahmen, wie sie von der KESB angeordnet werden können.

Fehlt eine gerichtliche oder behördliche Kontaktregelung, kann der Kontakt nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

→ «Wer regelt den Kontakt (Besuchsrecht) bei Uneinigkeit der Eltern?»

Unterhalt

Warum muss der Unterhalt geregelt werden?

Die Eltern müssen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Leben die Eltern und das Kind zusammen, leisten sie den Unterhalt für das Kind mit vereinten Kräften und Mitteln im Rahmen des gemeinsamen Haushaltes. Leben die Eltern getrennt, leistet in der Regel derjenige Elternteil, der das Kind nicht in Obhut hat bzw. weniger betreut, seinen Unterhaltsbeitrag durch eine Geldzahlung.

Im Unterhaltsvertrag wird diese Pflicht für unverheiratete Eltern gegenüber ihrem Kind konkretisiert. Der Unterhaltsvertrag stellt (nach Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) einen Rechtstitel dar, der eine Bevorschussung und Betreuung des Unterhaltsbeitrags ermöglicht. Aus diesem Grund wird empfohlen für das Kind einen Unterhaltsvertrag von der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) genehmigen zu lassen.

Warum wird unverheirateten Eltern empfohlen, den Unterhalt nicht erst bei einer Trennung zu regeln?

Bei verheirateten Eltern wird der Unterhaltsanspruch des Kindes bei einer Scheidung oder allenfalls schon früher im Rahmen eines Eheschutzverfahrens geregelt. Für unverheiratete Eltern sieht das Gesetz keine entsprechenden Verfahren vor.

Das System für unverheiratete Eltern hat Vorteile: In der oft belastenden Trennungszeit können sich die Eltern auf die bereits vorhandene Vereinbarung stützen. Nötigenfalls kann, bei vorgängiger Genehmigung durch die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#), sofort eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge beantragt werden.

Wenn sich die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse der Eltern seit dem Abschluss des Unterhaltsvertrags erheblich geändert haben, kann der Vertrag und eine Elternvereinbarung an die aktuelle Situation angepasst werden.

→ «Was bedeuten elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?»

→ «Warum müssen unverheiratete Eltern – im Unterschied zu verheirateten Eltern – einen Unterhaltsvertrag

→ «Was kann man tun, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt wird?»

→ «Was kann man tun, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt wird?»

→ Kapitel Abänderung

Wie wird der Unterhalt berechnet?

Das Gesetz stellt für die Bemessung des Kindesunterhalts auf vier Faktoren ab:

- auf den Bedarf des Kindes,
- auf die Lebensstellung und die Leistungsfähigkeit der Eltern,
- auf das Vermögen und die Einkünfte des Kindes und
- auf die Anteile an der Betreuung des Kindes.

Das Gesetz schreibt keine bestimmte Methode für die Berechnung des Unterhalts vor. Im Kanton Zürich stützt man sich bezüglich des Bedarfs des Kindes auf die sogenannten [Zürcher Tabellen](#) (Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder). Diese Zahlen müssen jedoch stets der konkreten Lebenssituation des Kindes angepasst werden. Der ermittelte Bedarf ist auf den Vater und die Mutter zu verteilen, und zwar gemäss ihren jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

→ «Was bedeutet «Leistungsfähigkeit» der Eltern?»

Was bedeutet «Leistungsfähigkeit» der Eltern?

«Leistungsfähigkeit» bedeutet die Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und dem eigenen Bedarf des jeweiligen Elternteils.

Bei finanziell engen Verhältnissen wird für den Bedarf in der Regel auf das [betreibungsrechtliche Existenzminimum](#) abgestellt.

Beim Einkommen kann von einem hypothetischen Betrag ausgegangen werden, wenn es ein Elternteil unterlässt, durch eine zumutbare Tätigkeit ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

Was bedeutet «Pflege und Erziehung» ([Zürcher Tabellen](#)) bei der Berechnung des Bedarfs des Kindes? Weshalb werden Kinderbetreuungskosten in den Bedarf des Kindes eingerechnet?

Kinder haben ein Recht auf Betreuung, d. h. auf Pflege und Erziehung. Die Eltern sind für die Betreuung des Kindes verantwortlich. Der Aufwand dafür ist zahlenmässig als Teil des Bedarfs des Kindes zu berücksichtigen.

Wird das Kind durch Dritte betreut, gehören diese Kosten ebenfalls zum Bedarf des Kindes. Sie sind als zusätzliche Position bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Ab welchem Anteil ist die Betreuung des Kindes bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen?

Sobald der regelmässige Anteil an der Betreuung deutlich über ein gerichtsübliches Kontaktrecht (Besuchsrecht) hinausgeht und dies auch die anderen Faktoren der Unterhaltsberechnung massgeblich beeinflusst.

→ «Was ist der Unterschied zwischen einer Betreuungsregelung und einer Kontaktregelung (Besuchsrechtsregelung)?»

→ «Wie wird der Unterhalt berechnet?»

Gibt es einen minimalen Unterhaltsbeitrag?

Grundsätzlich gibt es keinen minimalen Unterhaltsbeitrag, da er gemäss Gesetz der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen muss. Gemäss der geltenden Rechtsprechung ist dem unterhaltsverpflichteten Elternteil das Existenzminimum zu belassen. Ist zum Beispiel der unterhaltspflichtige Elternteil objektiv leistungsunfähig, kann gar kein Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden.

Gibt es einen maximalen Unterhaltsbeitrag?

Es gibt keinen festgelegten Maximalbetrag. Im Einzelfall liegt die Höchstgrenze beim Bedarf des Kindes, der unter Berücksichtigung des Lebensstandards der Eltern berechnet wurde.

→ «Wie wird der Unterhalt berechnet?»

Gibt es einen «richtigen» Unterhaltsbetrag?

Das Gesetz definiert den «richtigen» Unterhaltsbeitrag als denjenigen, der den Bedürfnissen des Kindes sowie dem Lebensstandard und Leistungsfähigkeit der Eltern entspricht. Das Ergebnis muss im konkreten Einzelfall nachvollziehbar hergeleitet und berechnet werden.

→ «Wie wird der Unterhalt berechnet?»

Wann kann bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags von den Durchschnittszahlen der [Zürcher Tabellen](#) abgewichen werden?

Von den Durchschnittszahlen kann und muss immer dann abgewichen werden, wenn der konkrete Einzelfall nicht den durchschnittlichen Verhältnissen entspricht. Meistens handelt es sich dabei um eine Anpassung des anhand der Tabellen ermittelten Totalbedarfs nach unten oder oben, weil die Eltern in unter- oder überdurchschnittlichen Verhältnissen leben. Selten ist auch eine Einzelposition aufgrund besonderer Bedürfnisse des Kindes anzupassen.

→ «Wie wird der Unterhalt berechnet?»

→ «Welche Kosten sind mit dem Unterhaltsbeitrag abgedeckt?»

Was passiert, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf des Kindes zu decken?

Gemäss der geltenden Rechtsprechung kann nur so viel Unterhalt festgesetzt oder zugesprochen werden, wie der unterhaltspflichtige Elternteil zahlen kann. Als Grundregel gilt, dass für minderjährige Kinder das Einkommen bis auf den Notbedarf (Existenzminimum) abgeschöpft werden kann. Es ist deshalb möglich, dass der Unterhaltsbeitrag nicht den ganzen Bedarf des Kindes deckt. In einem solchen Fall empfehlen wir, dass im Unterhaltsvertrag der Bedarf des Kindes, des pflichtigen Elternteils sowie das Einkommen des pflichtigen Elternteils festgehalten wird. Unter Umständen muss der mehrheitlich betreuende Elternteil Sozialhilfe beantragen.

→ «Was bedeutet «Leistungsfähigkeit» der Eltern?»

→ «Gibt es einen minimalen Unterhaltsbeitrag?»

Welche Kosten sind mit dem Unterhaltsbeitrag abgedeckt?

Gemäss den [Zürcher Tabellen](#) deckt der Unterhaltsbeitrag – zusammen mit dem Beitrag des anderen Elternteils – folgende Kostenarten: Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, weitere Kosten sowie Pflege und Erziehung.

Unter den weiteren Kosten versteht man in der Praxis z. B. die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs, für Körper- und Gesundheitspflege, für Sport inkl. Sportbekleidung, für einen Anteil an den Energiekosten, für einen Anteil an den Kosten von Telefon/Radio/Fernsehen, für Versicherungen, für den Arztselfst-behalt und für Zahnarzkosten, für einen Anteil an Wasch- und Putzmitteln, für einen Anteil an kleinen Haushaltanschaffungen, für Bildung, für Kultur und Erholung, für Ferien und für Taschengeld.

Pflege und Erziehung gemäss den Zürcher Tabellen beinhaltet nur die persönliche Betreuung durch die Eltern. Wird das Kind fremdbetreut (z. B. Krippe, Hort, Tagesmutter), sind diese Kosten zum Bedarf gemäss den Zürcher Tabellen hinzuzurechnen und der Betrag für «Pflege und Erziehung» ist zu reduzieren.

Was sind ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes im Sinne von Art. 286 ZGB?

Unter ausserordentlichen Bedürfnissen sind diejenigen Kinderkosten zu verstehen, die einerseits nicht im Bedarf gemäss Zürcher Tabellen berücksichtigt sind und andererseits bei der Unterhaltsberechnung nicht vorhersehbar waren.

Beispiele für ausserordentliche Bedürfnisse sind Zahnkorrekturen, Fördermassnahmen bzw. Therapien oder ein teures Hobby.

Wer muss für ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes im Sinne von Art. 286 ZGB aufkommen?

Grundsätzlich müssen die Eltern gemeinsam für die entsprechenden Kosten aufkommen. Können sich die Eltern nicht einigen, kann das Gericht den unterhaltspflichtigen Elternteil zu einem Beitrag verpflichten.

Warum kann die Berechnung des Unterhaltsbeitrags für Kinder unverheirateter Eltern anders erfolgen als die Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrags in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren?

Im Eheschutz- und Scheidungsverfahren stellt sich in der Regel auch die Frage nach Ehegattenunterhaltsbeiträgen bzw. nahehelichem Unterhalt. Diese Unterhaltsansprüche stehen in Konkurrenz zu den Unterhaltsansprüchen des Kindes. Demgegenüber besitzt der unverheiratete Elternteil keinen Anspruch auf eigenen Unterhalt zu Lasten des (Ex-)Partners.

→ «Wie wird der Unterhalt berechnet?»
→ «Was bedeutet «Pflege und Erziehung» (Zürcher Tabellen) bei der Berechnung des Bedarfs des Kindes?»
→ «Was passiert, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf des Kindes zu decken?»

→ «Was bedeutet «Pflege und Erziehung» (Zürcher Tabellen) bei der Berechnung des Bedarfs des Kindes?»

→ «Welche Kosten sind mit dem Unterhaltsbeitrag abgedeckt?»
→ «Wie wird der Unterhalt berechnet?»

→ «Hat eine unverheiratete Mutter persönliche Ansprüche auf finanzielle Leistungen des Vaters des Kindes?»

Was kann man tun, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt wird?

In der Schweiz wohnhafte Schuldnerinnen und Schuldner können gemäss dem Schuldbetreibungs- und Konkursrechts [betrieben](#) werden. Das Inkasso bei Schuldnerinnen und Schuldnern, die im Ausland leben, erfolgt nach besonderen [Regeln](#) und ist oft schwierig.

Je nach finanzieller Situation des mehrheitlich betreuenden Elternteils können Unterhaltsbeiträge – im Kanton Zürich bis höchstens zum Betrag einer doppelten Kinderrente (derzeit Fr. 936.–) [bevorschusst](#) werden.

Für Hilfe beim Inkasso und für die Alimentenbevorschussung kann man sich an die [öffentlichen Alimentenhilfestellen](#) wenden.

Das schuldhafte Nichtbezahlen von familienrechtlichen Unterstützungspflichten ist ein Straftatbestand, der mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden kann. Sowohl die gesetzliche Vertretung des Kindes als auch die Alimentenhilfestelle können wegen Nichtbezahlens der Unterhaltsbeiträge Strafantrag einreichen.

Ab wann kann Unterhalt gefordert werden?

Grundsätzlich ist ab der Geburt des Kindes Unterhalt geschuldet. Gemäss Gesetz kann mit einer Unterhaltsklage aber nur rückwirkend für ein Jahr vor Einreichen der Klage Unterhalt gefordert werden.

Abänderung

Wann und wie kann ein Unterhaltsvertrag und eine Elternvereinbarung abgeändert werden?

Ein Unterhaltsvertrag und eine Elternvereinbarung kann abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich und dauerhaft geändert haben.

Sind sich die Eltern einig, ist die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) für die Genehmigung der Änderung des Unterhaltsvertrages zuständig. Die Regionalen Rechtsdienste des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) oder die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt der Stadt Zürich unterstützen die Eltern bei der Ausarbeitung des geänderten Vertrags bzw. der geänderten Vereinbarung.

Können sich die Eltern über eine Abänderung des Unterhaltsvertrags nicht einigen, muss beim [Gericht](#) ein Abänderungsbegehren eingereicht werden.

Können sich die Eltern über eine Abänderung einer Elternvereinbarung nicht einigen, kann die KESB auf Antrag eines Elternteils die (faktische) Obhut zuteilen und ein Kontaktrecht regeln.

Wie gross muss eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse sein, damit eine Abänderung des Unterhaltsbeitrags möglich ist?

Das Gesetz nennt keine Grenze. Die Veränderung muss wesentlich und dauerhaft sein. Es sind immer die gesamten Umstände des Einzelfalles massgeblich.

Kann die gemeinsame elterliche Sorge gegen den Willen eines Elternteils abgeändert werden? Unter welchen Voraussetzungen? Genügt z. B. ein Umzug des Vaters ins Ausland?

Grundsätzlich ist die gemeinsame elterliche Sorge auf Dauer ausgelegt, unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt der Eltern. Auch der Wegzug eines Elternteils ins Ausland ist für sich allein betrachtet kein Grund für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Eltern sind verpflichtet, auch im Falle von Konflikten gemeinsame Lösungen zu suchen.

Ist das Verhältnis zwischen den Eltern nachhaltig und massiv gestört und gefährdet dies das Wohl des Kindes, kann die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) die gemeinsame elterliche Sorge aufheben oder die (faktische) Obhut zuteilen und eine Kontaktregelung festlegen. Dabei berücksichtigt sie auch die Meinung des Kindes. Es besteht in diesem Fall kein Vorrecht eines Elternteils auf die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge oder der (faktischen) Obhut.

→ «Nach welchen Kriterien wird bei einer Trennung die (faktische) Obhut zugeteilt?»

Nach welchen Kriterien wird bei einer Trennung die (faktische) Obhut zugeteilt?

Grundsätzlich wird die Lösung gesucht, mit der das Wohl des Kindes am besten gewahrt wird. Kriterien sind zum Beispiel:

- Erziehungsfähigkeit beider Eltern,
- Möglichkeit und Qualität der persönlichen Betreuung,
- Stabilität und Kontinuität im Leben des Kindes,
- Bereitschaft des Elternteils, mit dem anderen insbesondere bezüglich des Kontaktrechts (Besuchsrechts) zu kooperieren,
- Geschwister nach Möglichkeit nicht trennen und
- persönliche Bindungen und Beziehungen des Kindes.

Auf den Willen des Kindes ist Rücksicht zu nehmen. Seine Wünsche erhalten mit zunehmendem Alter immer mehr Gewicht für den Entscheid.

→ Kapitel Kontaktrecht (Besuchsrecht, persönlicher Verkehr)

Kann bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil mit dem Kind gegen den Willen des anderen umziehen, insbesondere auch ins Ausland?

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes. Ein Wohnsitzwechsel des Kindes bedarf somit der Zustimmung beider Eltern. Bei Schwierigkeiten können sie sich für eine Beratung an das zuständige Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjj) des Amtes für Jugend und Berufsberatung oder an die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt der Stadt Zürich wenden. Wird im Rahmen der Beratung keine Lösung gefunden, müssen sich die Eltern an die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) wenden. Die KESB kann dabei die Obhut und das Kontaktrecht neu regeln oder eine geeignete Massnahme z. B. um die Weisung, eine Mediation aufzusuchen, oder eine Weisung bezüglich des Aufenthaltsorts des Kindes anordnen. Sind die Differenzen zwischen den Eltern so gross, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen, kann die KESB die gemeinsame elterliche Sorge auch aufheben.

→ «Wer bestimmt, wo sich das Kind aufhält?»

Bei Entscheiden über den Aufenthaltsort ist die Meinung des Kindes anzuhören und seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

Zieht ein Elternteil mit dem Kind gegen den Willen des anderen ins Ausland, kann – bei einer gemeinsamen elterliche Sorge – der in der Schweiz verbleibende Elternteil verlangen, dass das Kind umgehend in die Schweiz [zurückgebracht](#) wird.

→ «Nach welchen Kriterien wird bei einer Trennung die (faktische) Obhut zugeteilt?»

Erziehungsgutschriften

Was sind Erziehungsgutschriften?

Arbeitet ein Elternteil weniger oder gar nicht, weil er ein Kind betreut, werden während des entsprechenden Zeitraums keine oder nur tiefe Beiträge an die AHV bzw. IV bezahlt. Dies kann später zu einer tieferen AHV- bzw. IV-Rente führen. Um solche Beitragslücken zu verhindern, sieht das Gesetz Erziehungsgutschriften vor. Der betreuende Elternteil wird durch die Erziehungsgutschriften so gestellt, wie wenn er während der Betreuungszeit ein Lohn Einkommen erzielt hätte. Die Erziehungsgutschriften werden also nicht ausbezahlt, sondern bei der Berechnung der AHV- bzw. IV-Rente berücksichtigt.

Wie und wem werden Erziehungsgutschriften gutgeschrieben?

Hat ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge, erhält er die Erziehungsgutschriften. Abweichende Vereinbarungen sind nicht möglich.

Haben nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, werden ihnen die Erziehungsgutschriften hälftig angerechnet. Sie können aber vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften nur einem Elternteil gutgeschrieben werden. Dies kann angezeigt sein, wenn ein Elternteil den Hauptteil der Kinderbetreuung übernimmt oder wenn ein Elternteil auch ohne die Gutschriften die AHV-Maximalrente erwarten kann. Solche Absprachen können in der Elternvereinbarung getroffen werden. Sie müssen mit dem Antrag auf die Altersrente (d. h. vor der Pensionierung) bei der AHV-Ausgleichskasse eingereicht werden.

Bei verheirateten Eltern werden die Erziehungsgutschriften je hälftig angerechnet. Weil auch die AHV-Beiträge stets hälftig angerechnet werden, sind abweichende Absprachen weder nötig noch möglich, auch wenn ein Elternteil den Hauptteil der Kinderbetreuung übernimmt.

Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall wird per 1. Januar 2015 auch die AHV-Verordnung zu den Erziehungsgutschriften angepasst. Nicht miteinander verheiratete Eltern haben bei der gemeinsamen Erklärung anzugeben, wem die Erziehungsgutschriften gutzuschreiben sind, ob je hälftig oder 100 % dem Vater oder 100 % der Mutter. Die [Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde \(KESB\)](#) hat bei Ausbleiben der Erklärung die Zuweisung vorzunehmen.

Sind Erziehungsgutschriften abhängig von der tatsächlichen Betreuung des Kindes?

Nein. Die Anrechnung hängt von der elterlichen Sorge und von einer allfälligen Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften ab.

→ «Was kann in einer Elternvereinbarung geregelt werden ...?»

→ «Was bedeutet elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung?»

→ «Wie und wem werden Erziehungsgutschriften gutgeschrieben?»

Familienzulagen (Kinderzulagen und Ausbildungszulagen)

Sind Familienzulagen (d. h. Kinder- und Ausbildungszulagen) im Unterhaltsbeitrag enthalten?

Grundsätzlich sind Familienzulagen zusätzlich zu den vereinbarten oder gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträgen zu zahlen. Dies ist bereits bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen.

→ «Warum muss der Unterhalt geregelt werden?»

Wem werden die Familienzulagen (d. h. Kinder- und Ausbildungszulagen) ausbezahlt?

Das Gesetz legt im Kanton Zürich bei mehreren bezugsberechtigten Personen folgende Rangordnung fest:

1. Wer erwerbstätig ist.
2. Wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit hatte.
3. Wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zur Volljährigkeit zusammenlebte.
4. Wer im Wohnsitzkanton des Kindes Zulagen beziehen kann.
5. Wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen hat.

Es empfiehlt sich, im konkreten Fall Rücksprache mit der [Sozialversicherungsanstalt](#) zu nehmen. Weitere Informationen finden Sie hier:
www.svazurich.ch/internet/de/service/search.html?q=Familienzulage

Was kann getan werden, wenn ein Elternteil in einem Kanton arbeitet, der höhere Kinderzulagen auszahlt, als der Kanton, in dem der Elternteil arbeitet, dem die Kinderzulagen ausbezahlt werden?

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber geltend machen. Weitere Informationen finden Sie hier:

www.svazurich.ch/internet/de/service/search.html?q=Familienzulage

Diverses

Welchen Nachnamen trägt das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern?

Grundsätzlich bekommt das Kind den Nachnamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt trägt. Nicht miteinander verheiratete Eltern können bereits bei der Anerkennung des gemeinsamen Kindes sowie nach der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge beim Zivilstandesamt den Familiennamen des Vaters oder der Mutter für das erste gemeinsame Kind wählen. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder. Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) ab, so können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt die Namenswahl erklären. Ist das Kind ausländischer Nationalität, können andere [Regeln](#) angewandt werden. Die [Zivilstandsämter](#) können weitere Auskünfte erteilen.

→ vgl. auch Ziff. 7 des Merkblatts über die Kindeserkennung in der Schweiz des Bundesamts für Justiz

Hat eine unverheiratete Mutter persönliche Ansprüche auf finanzielle Leistungen des Vaters des Kindes?

Die unverheiratete Mutter kann bis spätestens ein Jahr nach der Geburt auf Ersatz klagen für:

- die Entbindungskosten,
- die Kosten des Unterhaltes der Mutter während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt und
- andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen, inklusive die erste Ausstattung des Kindes.

Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat (z. B. Krankenversicherung oder Mutterschaftsversicherung), sind anzurechnen.

Darüber hinaus schulden sich unverheiratete Eltern – abgesehen vom Kinderunterhalt – keine Unterhaltsbeiträge. Auch haben nicht miteinander verheiratete Eltern keinen gegenseitigen Anspruch auf Ausgleichung der Altersvorsorge im Trennungsfalle, wie dies Ehegatten haben.

→ «Warum kann die Berechnung des Unterhaltsbeitrags für Kinder unverheirateter Eltern anders erfolgen als die Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrags in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren?»

Müssen unverheiratete Eltern, die zusammen leben, einen Konkubinatsvertrag abschliessen?

Der Abschluss eines Konkubinatsvertrages ist empfehlenswert, es besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht.

Ist es möglich, eine Elternvereinbarung mit einem Konkubinatsvertrag zu verbinden?

Sowohl eine Elternvereinbarung als auch ein Konkubinatsvertrag müssen zur Gültigkeit nicht durch die [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\)](#) genehmigt werden. Eine Elternvereinbarung hingegen ist meist eng mit dem von der KESB zu genehmigenden Unterhaltsvertrag verbunden. Es wird empfohlen, diese beiden Verträge zwischen den Eltern nicht zu verbinden.

→ «Warum muss ein Unterhaltsvertrag von der KESB genehmigt werden ...?»

Haben nicht miteinander verheiratete Eltern einen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse des jeweils andern?

Dies ist abhängig vom Reglement der jeweiligen Pensionskasse.